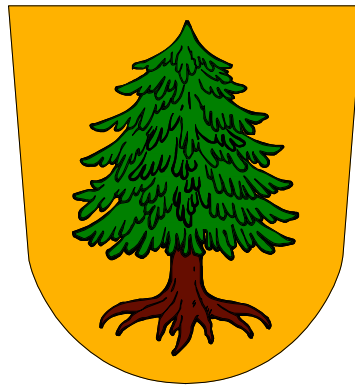


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 13 / 2026



erster Tag der öffentlichen
Verfügbarkeit im Internet: 03.06.2026

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 172155

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Viechtach unter www.viechtach.de/amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter hauptamt@viechtach.de.

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG

Absicht der Einziehung einer Teilfläche des Weges Gemeindeverbindungsstraße Wie8GV (Gemeindestraße zur Siedlung Wiesing)

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Erweiterung der Widmung der Gemeindeverbindungsstraße Wie8GV (Gemeindestraße zur Siedlung Wiesing)

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Feststellung der Nichtigkeit der Verfügung vom 20.07.2021 bezüglich der Straße Schla2O (Hafnerhöhe) Erweiterung

**Vollzug des BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz)
Absicht der Einziehung einer Teilfläche eines Weges gem. Art. 8 Abs. 2
BayStrWG**



Die Stadt Viechtach beabsichtigt, eine Teilfläche der Straße Wie8GV einzuziehen.

Die einzuziehende Fläche ist im beigefügten Lageplan rot markiert.

Sie haben die Möglichkeit, hierzu Einwendungen gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG zu erheben.

Einwendungen können bis zum 11.09.2026 während der Dienstzeiten der Stadt Viechtach im Rathaus der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach, Zimmer 102, schriftlich oder zur Niederschrift werden.

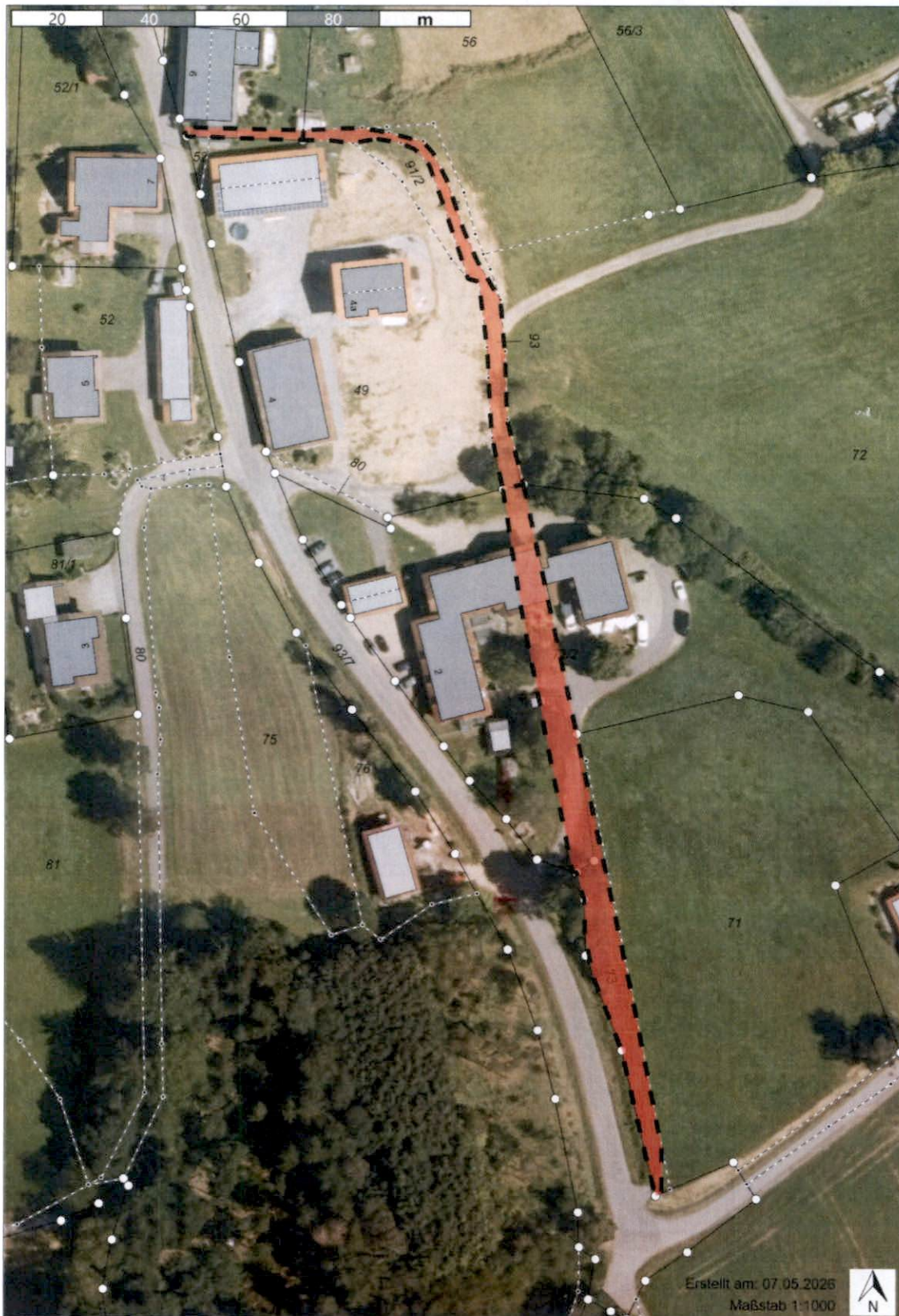
Viechtach, den 28.05.2026

Hans Greil
Erster Bürgermeister

Übersichtsplan



Lageplan





Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Verfügung

Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

1.1 Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)	
Gemeindestraße zur Siedlung Wiesing; Wie8GV	
Neue Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km)	Neue Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)
--	--
Stadt	Landkreis
Viechtach	Regen

2. Verfügung

2.1 Die unter Nr. 1. bezeichnete und im beiliegenden Lageplan rot markierte		
<input type="checkbox"/> neugebaute Straße wird	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße wird	
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur	<input type="checkbox"/> Ortsstraße	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße
zum	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	
2.2 Widmungsbeschränkungen		

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung
Stadt Viechtach

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung	Datum
2 Wochen nach der Bekanntgabe	

Sonstiges

5.1 Gründe für <input type="checkbox"/> Umstufung	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung <input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen <input type="checkbox"/> Teileinziehung
Die grüne Fläche wird zur bereits bestehenden Straße Wie8GV gewidmet.		
5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der nachfolgenden üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden, derzeit Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr		
Bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer) Stadt Viechtach, Bauamt, Zimmer-Nr. 007, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach		
in der Zeit von – bis dauerhaft		

Begründung

Die Stadt Viechtach hat als örtlich zuständige Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) mit Beschluss des Stadtrates vom 04.05.2026 die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG beschlossen.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfach 110165, 93014 Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Viechtach) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht aufgrund des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de).

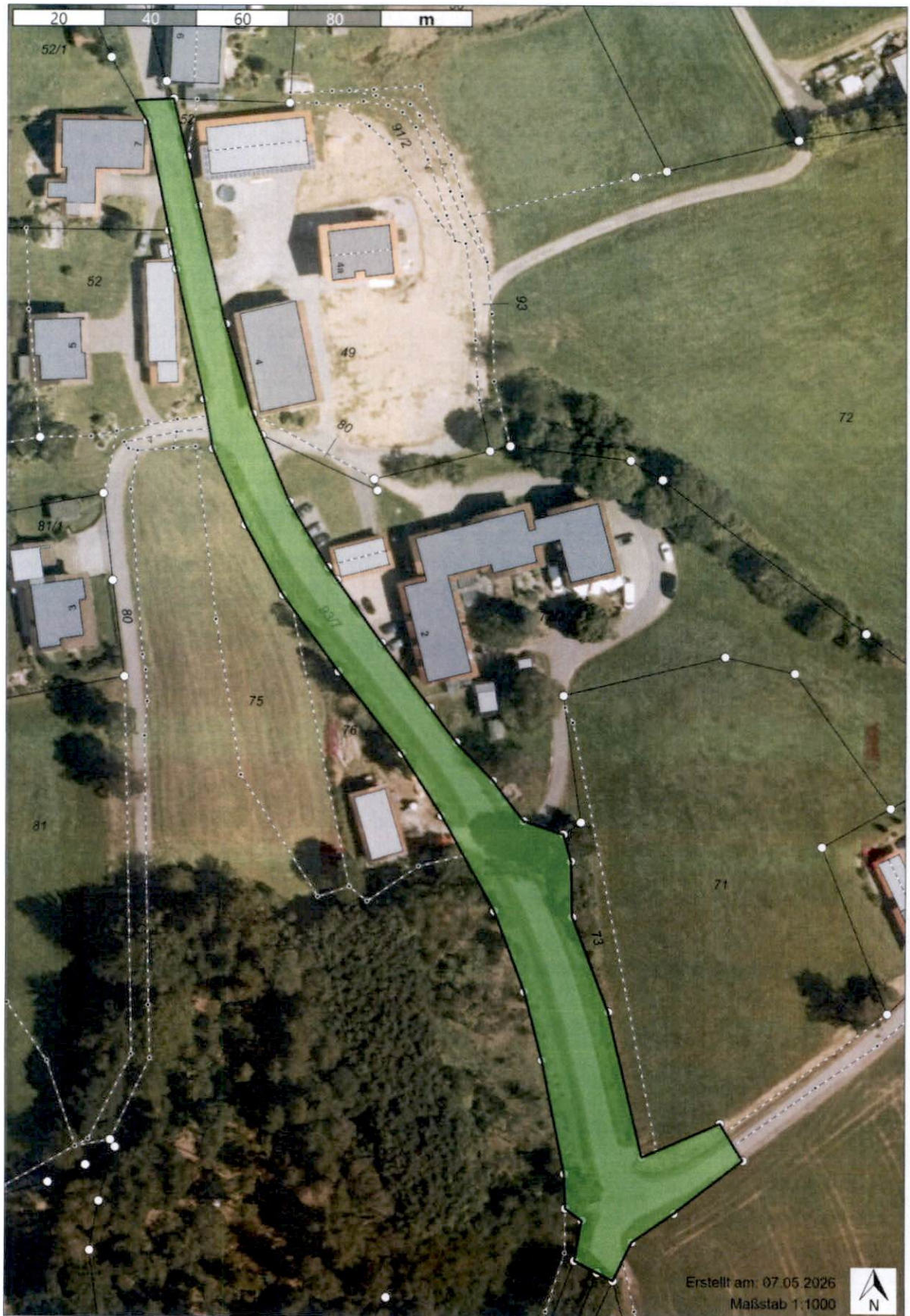
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht grundsätzlich ein
Gebührevorschuss zu entrichten.

Hans Greil

Hans Greil
Erster Bürgermeister



Lageplan





Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG):
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung

Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

1.1 Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)	
„Hafnerhöhe“ Ergänzung der Widmung vom 20.07.2021	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km)	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)
--	--
Stadt	Landkreis
Viechtach	Regen

2. Verfügung

2.1 Die unter Nr. 1. bezeichnete und im beiliegenden Lageplan markierte		
<input type="checkbox"/> neugebaute Straße wird	<input type="checkbox"/> bestehende Straße wird	
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur	<input type="checkbox"/> Ortsstraße	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße
zum	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	
2.2 Widmungsbeschränkungen		
keine		

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung
Stadt Viechtach

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung	Datum
2 Wochen nach Bekanntgabe	

Sonstiges

5.1 Gründe für	<input type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
Feststellung der Nichtigkeit der Verfügung vom 20.07.2021		
5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der nachfolgenden üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden		
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr		
Bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)		

Stadt Viechtach, Bauamt, Zimmer-Nr. 007, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach

in der Zeit von – bis

dauerhaft

Begründung

Die Stadt Viechtach hat mit Verfügung vom 20.07.2021 die Widmung der Straße verfügt. Gemäß Sitzungsprotokoll vom 08.11.1993 wurde der Übernahme des Privatweges zugestimmt, sofern eine ausreichende Wendepflanzung mit übernommen wird.

Rechtlich hält die Verfügung jedoch mangels Unbestimmtheit und mangels Zustimmung nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG nicht stand. Es liegt jedenfalls keine Zustimmung für die Flurnummer 32/3 vor. Die Nichtigkeit der Widmungsverfügung vom 20.07.2021 wird festgestellt.

Alle vorhergehenden Widmungen der Hafnerhöhe (Schla2O) sind davon nicht betroffen.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfach 110165, 93014 Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Viechtach) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht aufgrund des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Hans Greil
Erster Bürgermeister

